

**HINWEISE****zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung
bei Grassamenvermehrung**

(Stand 02/2018)

Werden Gräser zum Zweck der Grassamenvermehrung angebaut, besteht bei weiterer Nutzung ein Nährstoffbedarf grundsätzlich analog des Ackergrasanbaus zu Futterzwecken in Abhängigkeit vom Anbauverfahren (Anzahl und Ertrag der Aufwüchse) innerhalb der Vegetationsperiode des Anbaujahres, für den der Düngebedarf zu ermitteln ist.

Je nach Anbauverfahren insbesondere Nutzung ist zwischen den folgenden Varianten zu unterscheiden:

a) **Grassamenernte plus Ernte von 2 oder mehr Aufwüchsen in der Vegetationsperiode des Anbaujahres**

(Bestand aus Vorjahr/en auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.)

Der N-Düngebedarf ist nach der Berechnungsmethodik für **Grünland/Dauergrünland/mehrschnittigen Feldfutterbau** auf der Grundlage nachfolgender Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren:

- N-Bedarfswert für Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr): gemäß Anlage 4 Tabelle 9 DüV (d. h. 310 kg N/ha bei einem Ertragsniveau von 120 dt TM/ha) und
- Berücksichtigung aller durch die DüV vorgegebener Zu- oder Abschläge u. a. aufgrund von Ertragsdifferenzen oder der Stickstoffnachlieferungen.

b) **Grassamenernte plus Ernte maximal eines weiteren Aufwuchses in Hauptfruchtstellung**

(Bestand aus Vorjahr/en auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.)

Grassamenernte von einjährigem Ackergras in Zweitfruchtstellung ohne weitere Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr plus Ernte des Aufwuchses im Folgejahr

(Ansaat nach dem 15.05. und überjähriger Anbau)

In diesen Fällen erfolgt die N-Düngebedarfsermittlung und Dokumentation **in Anlehnung** an die Berechnungsmethodik für **Grünland/Dauergrünland/mehrschnittigen Feldfutterbau** auf Grundlage nachfolgender Vorgaben:

- N-Bedarfswert: 170 kg N/ha;
- Der N-Bedarfswert kann bis auf max. 200 kg N/ha erhöht werden, wenn beim Anbau von Welschem Weidelgras oder Einjährigem Weidelgras vor der Grassamenernte ein ertragreicher Aufwuchs vollständig abgefahren wird (z. B. 1. Schnitt zur Silierung).
- Der N-Bedarfswert gilt grundsätzlich ertragsunabhängig (und rohproteinunabhängig). Deshalb sind im Rahmen der Bedarfsermittlung nach Anlage 4 Tabelle 9 DüV (Anlage) die entsprechenden Abschläge für die Stickstoffnachlieferungen (siehe Anlage Zeilen 9., 12. und 13.) aber **keine Korrektur aufgrund von Ertragsdifferenzen** vorzunehmen.

c) **Grassamenernte von einjährigem Ackergras in Zweitfruchtstellung ohne weitere Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr und Umbruch im Ansaatjahr** (einsömmerig)

Im Gegensatz zum mehrschnittigen Anbau in Ziffer a) und b) ist die N-Düngebedarfsermittlung und Dokumentation hier entsprechend den Vorgaben für **Ackerkulturen** durchzuführen, mit dem für einjähriges Ackergras vorgegebenem N-Bedarfswert in Höhe von 155 kg N/ha, der sich auf einen Aufwuchs von 200 dt FM/ha (Vorgabe LLG) bezieht.

Für die Ermittlung des N-Düngebedarfs sind alle für die Berechnung bei Ackerkulturen heranzuziehenden Zu- und Abschläge für N_{\min} , Ertragsdifferenz und die Stickstoffnachlieferungen zu berücksichtigen (siehe Hinweise und Dokumentationsblatt zur N-Düngebedarfsermittlung für den Acker- und Gemüsebau sowie Erdbeeren).

d) **Anbau ohne Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr und ausschließlicher Grassamenernte im Folgejahr**

(Aussaart nach dem 15.05. und vor dem 15.09. oder Anbau als Untersaat; überjähriger Anbau)

Auch hier erfolgt die Düngebedarfsermittlung aufgrund der Einschnittigkeit entsprechend den Vorgaben für **Ackerkulturen**:

- Die N-Düngung im Ansaatjahr unterliegt den Voraussetzungen zur Herbstdüngung gem. § 6 (9) DüV u. a. mit max. 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha bei einer Düngung bis 01.10. Der Düngebedarf ist anhand des LLG-Formblattes „Herbstdüngung“ zu ermitteln. Dabei ist der Vermehrungsbestand dem Feldfutter gleichgestellt.
- Die N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr des Folgejahres ist dann nach Ziffer c) durchzuführen.

Die Verfahren im Überblick:

Nutzung		Berechnungs- methodik	N-Bedarfswert	Besonderheiten
1 x Ernte Grassamen und ab 2 x Ernte Futter (mehrschnittig)	überwinterter Bestand auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.	Grünland/ mehrschnittiges Feldfutter	310 kg N/ha bei 120 dt TM/ha	Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 DüV
1 x Ernte Grassamen und 1 x Ernte Futter (mehrschnittig)			170 kg N/ha bzw. 200 kg N/ha	keine Korrektur aufgrund Ertragsdifferenz (ertragsunabhängig)
1 x Ernte Grassamen im Ansaatjahr (einschnittig)	Aussaart nach dem 15.05 auch als Untersaat	Ackerkulturen	155 kg N/ha bei 200 dt FM/ha	Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 DüV
ohne Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr 1x Ernte Grassamen im Folgejahr (einschnittig)	auch als Untersaat	Ackerkulturen (mit Sonder- regelung zur Herbstdüngung innerhalb der Sperrfrist Ackerland)	im Ansaatjahr: Düngung nach § 6 (9) u. a. max. 30/60 kg N/ha im Folgejahr: 155 kg N/ha bei 200 dt FM/ha	im Ansaatjahr: LLG-Formblatt im Folgejahr: Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 DüV